

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 6

Rottenburg am Neckar, 15. April 2021

Band 65

Deutsche Bischofskonferenz		Diözesanverwaltungsrat	
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2021	162	Caritas-Konferenzen Deutschlands Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart e. V. – Das Netzwerk von Ehrenamtlichen – Satzungsänderung	175
Bischöfliches Ordinariat		Personalangelegenheiten	
Hinweise zur Pfingstaktion Renovabis 2021	162	Personalmeldungen	181
46. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnung zur Feier der Liturgie	163	Stellenausschreibung Priester	182
47. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnung zur Feier der Liturgie – Maßnahmen für die Kar- und Ostertage	163	Stellenausschreibungen	184
Beihilfeverordnung – BVO (Priester) – Dekret	165	Wohnung für Ruhestandsgeistlichen	184
Bistums-KODA – 6. Beschluss zur Änderung der OkB-Stud-DRS	166	Mitteilungen	
Bistums-KODA – Wahl zur 11. Amtsperiode – Wahlaufuf	167	Redaktionsschluss Kirchliches Amtsblatt für die Juni-Ausgabe geändert – Berichtigung	184
Bistums-KODA – Wahl zur 11. Amtsperiode – Ankündigungsschreiben Wahlvorstand – Wahlvorschläge	169	Absage Priestertag 2021	184
Bistums-KODA – Wahl zur 11. Amtsperiode – Terminkalender	171	Bestellung von Druckschriften/Broschüren	184
Bistums-KODA – Wahl zur 11. Amtsperiode – Bekanntmachung über die Bildung einer neuen „Bistums-KODA“ mit Beteiligungsmöglichkeit der Gewerkschaften	172	Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche	185
Förderrichtlinie zur Umsetzung von Maßnahmen aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept der Diözese Rottenburg-Stuttgart (DRS) im Rahmen des Programms Elektro-Mobilität (E-Mobi!) und weiterer klimaschonenderer Mobilitätsförderung – Änderung	172	Angebote der Seelsorge für Pastorale Dienste/Priesterseelsorge in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	186
Außerkräftsetzung von Dienstsiegeln	174	Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung	187
Inkräftsetzung von Dienstsiegeln	175	Beilagen	
		Aufruf der Deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2021 – zum Verlesen	
		Bistums-KODA – Wahl für die 11. Amtsperiode – Wahlvorschlagsformular	

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion von Renovabis 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

die Erde schreit auf, weil sie missbraucht und verwundet wird. So drastisch beschreibt Papst Franziskus in seiner Enzyklika „Laudato Si“ die Situation unseres Planeten. Auch im Osten Europas gibt es viele Wunden: Die anhaltende Strahlenverseuchung in Belarus und der Ukraine durch die Tschernobyl-Katastrophe, die hohe Luftverschmutzung in Polens Kohlerevieren oder die Mülldeponien in Albanien sind nur einige Beispiele. Allmählich aber spüren viele Menschen, wie sehr wir uns durch die Zerstörung der Umwelt selbst schaden: Wir betrügen uns um saubere Luft, trinkbares Wasser und fruchtbaren Boden. Besonders leiden darunter stets die Armen.

„DU erneuerst das Angesicht der Erde. Ost und West in gemeinsamer Verantwortung für die Schöpfung.“ Mit diesem Leitwort richtet die diesjährige Pfingstaktion von Renovabis den Blick auf die ökologischen Probleme und Herausforderungen im Osten Europas. Die Covid-19-Pandemie hat uns einmal mehr unsere Verletzlichkeit gezeigt – und auch wie abhängig unsere Gesellschaften voneinander sind. Wir alle bewohnen ein gemeinsames Haus, wie Papst Franziskus immer wieder formuliert. Deshalb sind wir gemeinsam gefordert, die Schöpfung zu bewahren.

Gerade auch die Christen wissen sich hier berufen. Denn der Glaube an „Gott, den Schöpfer des Himmels und der Erde“ verbindet uns in Ost und West und überall auf der Welt. Wir im Westen werden dabei beschenkt durch eine reiche Schöpfungsspiritualität, die in den orthodoxen und katholischen Kirchen des Ostens gepflegt wird. Nehmen wir gemeinsam unsere Verantwortung wahr!

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Menschen in Mittel-, Südost- und Osteuropa durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

25. Februar 2021

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Der Aufruf soll am Sonntag, dem 16.05.2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 23.05.2021, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt.

Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 1515 – 18.03.21

PfReg. M 11.7 und H 7.4 b

Hinweise zur Durchführung der Renovabis-Aktion 2021

Renovabis unterstützt Projektpartner, die sozialen und pastoralen Bedingungen sowie die Bildungssituation in ihren Ländern zu verbessern. Die Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen schränken das kirchliche und gesellschaftliche Leben sowie wirtschaftliche Aktivitäten in Deutschland und weltweit ein. Die Folgen der Corona-Pandemie treffen auch die Renovabis-Pfingstaktion, die in diesem Jahr unter dem Leitwort „DU erneuerst das Angesicht der Erde. Ost und West in gemeinsamer Verantwortung für die Schöpfung“ steht. Da vielerorts keine Präsenzveranstaltungen zur Pfingstaktion durchgeführt werden können, muss auf unmittelbare Begegnungen mit Gästen aus den Partnerländern weitgehend verzichtet werden. Eine Reihe von Renovabis-Partnern ist jedoch bereit, sich online mit interessierten Menschen in Deutschland zu verbinden und über den Beitrag zu berichten, den sie in ihrem Land zur Bewahrung der Schöpfung leisten. Auf der Renovabis-Homepage sind entsprechende Angebote zum Aktionszeitraum aufgeführt. Darüber hinaus ist glücklicherweise derzeit die Durchführbarkeit von Gottesdiensten zum Pfingstfest und damit der Renovabis-Pfingstkollekte nicht infrage gestellt. Die Kollekte ist eine wichtige Säule zur Unterstützung der Partner in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, deren Arbeit unter erheblich erschwerten Bedingungen weitergeht. Der biblische Auftrag, die Schöpfung zu bewahren, erhält durch die aktuelle Krise einen besonderen Akzent: Wie die Pandemie keine Grenzen kennt, so sind wir auch angesichts von Klimawandel und Umweltzerstörung trotz aller Unterschiede zwischen Ost und West in gemeinsamer Verantwortung. So bittet Renovabis alle Katholikinnen und Katholiken an Pfingsten um einen Beitrag zur Solidarität mit Osteuropa.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die Wanderausstellung „Mit Volldampf in die Katastrophe?“ mit Karikaturen aus Ost und West wird am 30. April 2021 um 18:30 Uhr im Kloster Vierzehnheligen von Erzbischof Dr. Ludwig Schick eröffnet. Die Eröffnung kann auch online verfolgt werden.

Der bundesweite Eröffnungsgottesdienst findet am Sonntag, dem 9. Mai 2021 um 9:30 Uhr als Liveübertragung im ZDF aus der Kirche Heilig Kreuz in Bensheim-Auerbach statt. Hauptzelebrant ist Erzbischof Dr. Ludwig Schick (Bamberg).

Samstag und Sonntag, 15./16. Mai 2021

Falls öffentliche Gottesdienste abgehalten werden können, soll in den Gemeinden am Wochenende vor Pfingsten der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, verlesen werden. Auch in der Predigt ist ein Hinweis auf die Pfingstkollekte von Renovabis möglich und hilfreich. Bitte verteilen Sie die Spendentüten und Infoblätter mit dem Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag gesammelt wird und dass die Spende auch

zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Renovabis-Kollekte am Pfingstwochenende, 22./23. Mai 2021

Am Pfingstsonntag, dem 23. Mai 2021, sowie in den Vorabendmessen am 22. Mai 2021, wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Allgemein wird gebeten, verstärkt auf Überweisungsmöglichkeiten oder die Abgabe von Barspenden in den Spendentüten oder besonders gekennzeichneten Umschlägen hinzuweisen. Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben.

Sie können individuelle Kollekten oder Spenden von Gruppen auch direkt an Renovabis spenden. Das geht per: renovabis.de/pfingstspende oder: Renovabis e.V., Bank für Kirche und Caritas eG, DE94 4726 0307 0000 0094 00, GENODEM1BKC

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden **innerhalb von 14 Tagen** zu überweisen an:

Bistum Rottenburg-Stuttgart
Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg
IBAN: DE48 6039 1310 0005 4040 02
BIC: GENODES1VBH
Verwendungszweck: 86108300 Renovabis
(+Partnernummer der Gemeinde)

Ebenfalls am Pfingstsonntag, dem 23. Mai 2021 um 10:45 Uhr findet in der Pfarrkirche Allerheiligen in Nürnberg der Abschlussgottesdienst statt.

Weitere Informationen:

Die Gemeinden erhalten im April ein Materialpaket mit Informationen, Plakaten und Textvorschlägen zur Renovabis-Aktion. Eine Übersicht über alle Materialien gibt die Webseite renovabis.de/material. Alle Aktionsmaterialien stehen dort online zum Herunterladen bereit. Über alle Veranstaltungstermine informiert auch die Webseite: renovabis.de/pfingstaktion

BO-Nr. 1463 – 15.03.21

46. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnung zur Feier der Liturgie

Rottenburg, den 11. März 2021

Sehr geehrte Herren Pfarrer und Diakone, liebe Mitbrüder,
sehr geehrte Damen und Herren Gewählte Vorsitzende der Kirchengemeinde-, Pastoral- und Gesamtkirchengemeinderäte,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst,

die aktuelle Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 7. März 2021 legt ein Regelsystem fest, das je nach aktueller 7-Tages-Inzidenz regional unterschiedliche Vorgaben vorsieht. Grundsätzlich bleibt aber der aktuell gültige Lockdown bis 28. März bestehen. **Damit bleiben auch die derzeit geltenden liturgischen Anordnungen grundsätzlich unverändert in Kraft.**

Abhängig von der 7-Tages-Inzidenz treten ab sofort folgende ergänzende Anordnungen in Kraft:

In Stadt-/Landkreisen, in denen an fünf aufeinander folgenden Tagen die 7-Tages-Inzidenz **unter dem Wert von 100** liegt:

Bei der Gottesdienstgestaltung können in den **Schulen und Chorgruppen bis zu acht Sängerinnen und Sänger** (bisher: vier) mitwirken, sofern die geltenden Mindestabstände eingehalten werden können.

In Stadt-/Landkreisen, in denen an fünf aufeinander folgenden Tagen die 7-Tages-Inzidenz **unter dem Wert von 50** liegt:

Eingeschränkter Gemeindegesang mit Maske **im Freien** ist nach den Vorgaben des Pandemiestufenplans möglich.

Vor allen Gottesdiensten sind **einmalige gesonderte Proben der Chorgruppen und Ministrantengruppen** möglich, die in den jeweiligen Gottesdiensten mitwirken. Die Gruppen sind dabei möglichst klein zu halten.

Die aktuell geltenden Regelungen finden Sie auch im aktualisierten Pandemiestufenplan auf drs.de/corona

Die Anordnungen zur Feier der Heiligen Woche bleiben unverändert in Kraft (45. Mitteilung vom 22. Februar 2021).

Im gläubigen Vertrauen, dass Gottes Zuspruch uns auf Ostern hin begleitet, bitte ich um Gottes Segen für Sie und alle, die Ihnen anvertraut sind.

Ihr

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

47. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnung zur Feier der Liturgie – Maßnahmen für die Kar- und Ostertage

Rottenburg, den 25. März 2021

Sehr geehrte Herren Pfarrer und Diakone, liebe Mitbrüder,
sehr geehrte Damen und Herren Gewählte Vorsitzende der Kirchengemeinde-, Pastoral- und Gesamtkirchengemeinderäte,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst,

wieder stehen wir vor der Feier der Heiligen Woche ohne genau zu wissen, wie wir diese feiern können. Sie alle konnten in den letzten Tagen in den Medien verfolgen, dass angesichts des dynamischen Verlaufs der Pandemie Einschränkungen im Gespräch waren, die auch mit der Feier der Gottesdienste im Zeitraum von Gründonnerstag bis Ostermontag in Verbindung gebracht worden sind. Diese Pläne wurden wieder geändert, ohne dass auf die Feier von Gottesdiensten gesondert eingegangen wurde. Stand heute (25. März) gehen wir davon aus, dass wir die Liturgie der Kar- und Ostertage in Präsenzgottesdiensten nach den Vorgaben unseres Pandemiestufenplans feiern können, wenn die Höhe der örtlichen 7-Tage-Inzidenz dies zulässt.

Aus vielen Rückmeldungen unserer Gemeinden, die mich in den letzten Tagen erreicht haben, weiß ich, wie belastend und zermürend die aktuelle Situation der Pandemie ist. Dazu kommt die Krise der Kirche in Deutschland, die in diesen Wochen ein Ausmaß angenommen hat, wie wir es noch nicht erlebt haben. All dies führt zu starken Belastungen, die uns schwer zu schaffen machen – auch mir. Dennoch – oder vielleicht gerade deswegen – weiß ich, wie sehr viele von Ihnen sich danach sehnen, Ostern in Gemeinschaft zu feiern. In keinem anderen Fest kommt unsere christliche Hoffnung entgegen aller Resignation und Hoffnungslosigkeit so bewegend zum Ausdruck.

Ich möchte Sie an dieser Stelle noch einmal eindringlich darauf hinweisen, dass die Sonderregelungen zu den Kar- und Ostergottesdiensten, die Sie bereits in der 45. Mitteilung vom 22. Februar 2021 erhalten haben, und die Regelungen des Pandemiestufenplans unbedingt einzuhalten sind. Bitte tragen Sie auch dafür Sorge, dass in diesem Jahr Zusammenkünfte nach den Gottesdiensten, insbesondere nach der Feier der Osternacht, die in einigen Gemeinden Tradition haben, unterbleiben.

In der Anlage finden Sie eine besondere **Karfreitagsfürbitte** zu unserer Situation in der Pandemie. Ich bitte Sie, diese in die Feier vom Leiden und Sterben Christi aufzunehmen. (Anlage 1¹)

Ebenfalls in der Anlage finden Sie das Gottesdienstheft für die Feier der häuslichen Krankenkommunion. Das Sakrament der Eucharistie und insbesondere die Osterkommunion ist für viele Gläubige ein Zeichen der Stärkung, gerade in diesen schwierigen Zeiten. Ich bitte Sie, Gemeinemitglieder darauf hinzuweisen, dass weiterhin die Möglichkeit besteht, die Heilige Kommunion als **Krankenkommunion für Familienmitglieder** in Empfang zu nehmen und diese zu Hause in würdiger Form zu spenden. (Anlage 2)

Anpassung des Pandemiestufenplans (Anlage 3)

Aufgrund der aktuell steigenden Inzidenz und der notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zur Eindämmung des mutierten und gefährlicher gewordenen Virus wird die Definition der Hotspotregionen angepasst. **Ab dem 29. März 2021 ist in den Kirchengemeinden der jeweiligen Stadt-/Landkreise, in denen an drei aufeinanderfolgenden Tagen eine 7-Tages-Inzidenz ab 200/100.000 Einwohnern auftritt, die Feier von öffentlichen Gottesdiensten mit Ausnahme von Beerdigungen sowie Nottaufen nicht gestattet. Die Feier von Gottesdiensten mit bis zu zehn Mitwirkenden zum Zwecke der digitalen Live-Übertragung oder zum digitalen Abruf bleibt zulässig.**

Seit dem 22. März 2021 ist zudem in Präsenzgottesdiensten bereits **ab dem 6. Lebensjahr ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz verpflichtend** zu tragen.

Mögliche Quarantäne trotz wirksamer Hygieneschutzkonzepte

Aufgrund der aktuellen Regelungen des Landes sowie der Regelungen des Robert-Koch-Instituts zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei Infektionen mit dem Coronavirus kann eine Anordnung einer Quarantäne durch die zuständige Behörde für Gottesdienstbesucher/-innen

trotz wirksamem Hygieneschutzkonzept für den Gottesdienst nicht ausgeschlossen werden.

Gerne können Sie den nachfolgenden Textbaustein z. B. in Ihrem örtlichen Mitteilungsblatt oder auf Ihrer Homepage veröffentlichen.

„Liebe Gottesdienstbesucher/-innen,

wir haben ein wirksames Hygieneschutzkonzept für die Gottesdienste erstellt und halten uns auch an dieses. Leider kann ein Hygieneschutzkonzept nicht vor der Anordnung einer Quarantäne schützen, falls ein/e Gottesdienstteilnehmer/-in positiv auf das Coronavirus getestet wird. Die Quarantäne ergibt sich aus den aktuellen Regelungen des Landes sowie den Regelungen des Robert-Koch-Instituts zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung.

Wir bitten um Beachtung und danken Ihnen für Ihr Verständnis!“

Nutzung der Gemeindehäuser und -zentren

Auch wenn die Inzidenz derzeit wieder steigt und wir mit den Mutationen des Coronavirus zu kämpfen haben, bleibt die Hoffnung, dass wir in naher Zukunft unsere Aktivitäten in den Gemeindehäusern und -zentren wieder aufnehmen können. Insbesondere die Jugendarbeit sowie die Dienste der sozialen Fürsorge sollen wieder ermöglicht werden. Dies benötigt eine Planungssicherheit. Wir haben Ihnen daher einen Pandemiestufenplan für die Nutzung der Gemeindehäuser und -zentren erstellt, indem Sie ablesen können, welche Aktivitäten zu welchen Bedingungen möglich sind (Anlagen 4a und 4b). Bitte beachten Sie diesen und prüfen Sie, ob und ab wann Sie in Ihrer Kirchengemeinde die Räumlichkeiten für diese Zwecke wieder zur Verfügung stellen können.

Liebe Schwestern und Brüder, wir feiern nun bereits das zweite Osterfest unter dem Vorzeichen der Pandemie, die uns an den Rand des Ertragbaren führt. Die Osterbotschaft spendet Hoffnung und Trost. So wie Gott seinen Sohn nicht im Grab lässt, sondern ihn am Ostermorgen zum Leben ruft, dürfen auch wir darauf vertrauen, dass Gott uns nicht der Krankheit und dem Tod überlassen wird.

Auf dem Gebetskärtchen des Deutschen Liturgischen Instituts heißt es in diesem Jahr:

Noch Schatten des Kreuzes
schon im Licht des Lebens.
Sende auch uns deinen Engel, Herr.
Sende auch uns.

Nehmen wir dieses Gebet als Ermutigung mit in die kommende Zeit. Im Gebet bin ich mit Ihnen und allen, die Ihnen nahestehen verbunden.

Ich wünsche Ihnen gesegnete Kar- und Ostertage!

Ihr

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

¹ Alle Anlagen sind im Mitarbeiterportal der Diözese Rottenburg-Stuttgart veröffentlicht.

BO-Nr. 1086 – 25.02.21
PfReg. E 1.3 a

Dekret
Zur Inkraftsetzung der Beihilfeverordnung –
BVO (Priester)

Kraft meines Bischöflichen Amtes setze ich hiermit die bislang gültige Beihilfeverordnung – BVO (Priester) vom 01.07.2016 (KABl. 2016, Nr. 7, S. 186) außer Kraft und die untenstehende novellierte Fassung der Beihilfeverordnung – BVO (Priester) in Kraft.

Rottenburg, den 1. März 2021

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Beihilfeverordnung – BVO (Priester)

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Die Priester, Priester im Ruhestand und Priesterkandidaten der Diözese Rottenburg-Stuttgart erhalten Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Todesfällen sowie zur Gesundheitsvorsorge. Sie sind beihilfeberechtigt, wenn und solange sie Dienstbezüge, Unterhaltsbeihilfe oder Ruhegehalt erhalten. Die Beihilfeverordnung – BVO (Priester) findet keine Anwendung für Ordenspriester mit Gestellungsvertrag.
- (2) Die nicht-inkardinierten Priester erhalten Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Todesfällen sowie zur Gesundheitsvorsorge. Sie sind beihilfeberechtigt, wenn und solange sie Dienstbezüge oder Unterhaltsbeihilfe durch die Diözese Rottenburg-Stuttgart erhalten. Nicht-inkardinierte Priester im Ruhestand erhalten nur Beihilfe, wenn sie ihren Erstwohnsitz in der Diözese Rottenburg-Stuttgart haben und mindestens 25 Jahre in der Diözese Rottenburg-Stuttgart als Priester tätig waren. Von der Voraussetzung der Erstwohnsitznahme in der Diözese Rottenburg-Stuttgart kann die Hauptabteilung V – Pastorales Personal in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 2
Anwendung Landesrecht

Die „Verordnung des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Gewährung von Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen“ mit Anlage (Beihilfeverordnung – BVO) findet in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

§ 3
Ausschlüsse

Beihilfen werden nicht gewährt zu Aufwendungen aus Anlass medizinischer Eingriffe und bei Behandlungen, die gegen kirchliche Grundsätze verstoßen oder den Besonderheiten des Klerikerdienstverhältnisses entgegenstehen.

§ 4
Zuständigkeit

Die gemäß § 2 für anwendbar erklärten Beihilfevorschriften werden mit der Maßgabe angewendet, dass an die Stelle der obersten Dienstbehörde und des Finanzministeriums Baden-Württemberg jeweils das Bischöfliche Ordinariat tritt. Das Bischöfliche Ordinariat wird ermächtigt, Zuständigkeiten für beihilferechtliche Entscheidungen auf den St. Martinus Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG zu übertragen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Beihilfeverordnung – BVO (Priester) tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die Fassung vom 01.07.2016 (KABl. 2016, Nr. 7, S. 186) tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Anmerkung:

Den Text der BVO Land (vgl. § 2) finden Sie unter kvbw.de

BO-Nr. 1241 – 04.03.21
PfReg. F 1.1 a 1

**Kommission zur Ordnung des Diözesanen
 Arbeitsvertragsrechts
 (Bistums-KODA)**

**6. Beschluss zur Änderung der
 OkB-Stud-DRS**

Die Bistums-KODA hat am 10.02.2021 folgende Änderung der Ordnung für kurzfristig Beschäftigte und studentische Hilfskräfte in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OkB-Stud-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 14.07.2011, KAbI. 2011, Nr. 14, S. 483 f., zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 11.07.2019, KAbI. 2019, Nr. 9, S. 339 ff., beschlossen:

Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung

**Artikel I
 Änderungen der OkB-Stud-DRS**

Die Anlage A wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage A
 Mindeststundensätze kurzfristig Beschäftigte
 nach § 3 Absatz 2**

gültig ab 1. Januar 2021

Entgeltgruppe	Stundensatz
EG 15	29,49 €
EG 14	26,70 €
EG 13	24,63 €
EG 12	22,13 €
EG 11	21,38 €
EG 10	20,64 €
EG 9	18,28 €
EG 8	17,33 €
EG 7	16,33 €
EG 6	16,06 €
EG 5	15,45 €
EG 4	14,78 €
EG 3	14,59 €
EG 2	13,61 €
EG 1	11,86 €

**Artikel II
 Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Rottenburg, den 14. März 2021

+ **Dr. Gebhard Fürst**
 Bischof

BO-Nr. 1390 – 11.03.21
PfReg. F 1.1 a 1

Bistums-KODA Wahl für die 11. Amtsperiode

Wahl zur 11. Amtsperiode der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Dienstnehmerseite) der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

WAHLAUFRUF

Gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 Bistums-KODA-Wahlordnung ruft der Wahlvorstand hiermit zur Wahl der Dienstnehmerseite der Bistums-KODA auf.

Gewählt wird die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA) für die Diözese Rottenburg-Stuttgart. Grundlage für die Wahl ist die Ordnung für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA-Wahlordnung) vom 1. Januar 2017, KABL. 2017, Nr. 1, S. 1 ff.

Gewählt werden zehn Vertreterinnen/Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Dienstnehmerseite). Sie sollen aus den verschiedenen Gruppen des kirchlichen Dienstes gewählt werden, und zwar aus dem

1. liturgischen und dem pastoralen Dienst,
2. der kirchlichen Verwaltung,
3. dem kirchlichen Bildungswesen,
4. den sozial-karitativen Diensten.

Aus jeder dieser Gruppen sind jeweils mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen, wenn eine ausreichende Zahl Kandidatinnen oder Kandidaten zur Verfügung steht. Die Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen bestimmt sich nach Art der ausgeübten Haupttätigkeit. Die Zuordnung erfolgt anhand der Zuordnungsregelung, die als Anhang der Bistums-KODA-Wahlordnung im KABL. 2017, Nr. 5, S. 144 ff., veröffentlicht ist.

Die Wahl erfolgt als Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten an ihre private Adresse versandt. Briefwahlunterlagen können bei Nichterhalt bis einschließlich 18.11.2021 beim Wahlvorstand angefordert werden. Am Wahltag, 23.11.2021, sind Briefwahlunterlagen an der Pforte des Bischöflichen Ordinariats erhältlich.

Die Wahlberechtigten üben ihr Stimmrecht dadurch aus, dass sie auf ihrem Stimmzettel bis zu insgesamt zehn Namen ohne Rücksicht auf die Gruppenzugehörigkeit ankreuzen und den Wahlbrief gemäß der dem Stimmzettel beiliegenden Hinweise dem Wahlvorstand bis zum 23.11.2021 um 16:00 Uhr zukommen lassen. Wird für die Übersendung der Post- oder Dienstweg gewählt, muss der Wahlbrief rechtzeitig vor dem 23.11.2021, 16:00 Uhr, eingegangen sein. Eine persönliche Abgabe kann über den Hausbriefkasten des Bischöflichen Ordinariats, Eugen-Bolz-Platz 1, 72108 Rottenburg am Neckar, erfolgen. Der Wahlbrief muss in diesem Fall am Wahltag 23.11.2021 bis 16:00 Uhr im Hausbriefkasten des Bischöflichen Ordinariats eingeworfen worden sein. Wahlbriefe, die am 23.11.2021 nach 16:00 Uhr eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Wahlvorschlagsberechtigt sind gemäß § 8 Absatz 2 Bistums-KODA-Ordnung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die seit mindestens sechs Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und unter Beachtung des § 6 Absatz 1 Sätze 5 bis 7 Bistums-KODA-Wahlordnung die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach der Mitarbeitervertretungsordnung (§ 7 MAVO) erfüllen.

Wählbar sind gemäß § 8 Absatz 1 Bistums-KODA-Ordnung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und unter Beachtung des § 6 Absatz 1 Satz 6 und 7 Bistums-KODA-Wahlordnung die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach § 7 und die Wählbarkeit nach § 8 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) erfüllen.

Der Wahlvorstand ruft alle Wahlvorschlagsberechtigten dazu auf, Wahlvorschläge bis zum 15.06.2021 beim Wahlvorstand einzureichen. Dazu sind die vom Wahlvorstand vorgegebenen Formulare zu verwenden. Das Wahlvorschlagsformular ist im KABL. 2021, Nr. 6, als Beilage abgedruckt, kann beim Wahlvorstand angefordert werden und ist auf der KODA-Homepage koda.drs.de/ abrufbar.

Jede/jeder wahlvorschlagsberechtigte Mitarbeiterin/Mitarbeiter kann einen oder mehrere Wahlvorschläge beim Wahlvorstand einreichen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und die Dienstanschrift der Kandidatin/des Kandidaten, die ausgeübte Tätigkeit, den erlernten Beruf, die Gruppenzugehörigkeit gemäß dem Anhang zur Wahlordnung, die beschäftigende Einrichtung sowie den Rechtsträger enthalten. Zudem muss er die Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten enthalten, dass sie/er die Voraussetzungen des passiven Wahlrechts erfüllt und ihrer/seiner Benennung als Kandidatin/Kandidat zustimmt. Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn weiteren wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern unterzeichnet sein.

Nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können berücksichtigt werden. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag unter Zuordnung zu ihrer/seiner Gruppe aufgenommen worden ist.

Aktiv wahlberechtigt ist nur, wer im Wählerverzeichnis geführt wird. Voraussetzung für eine Aufnahme im Wählerverzeichnis ist, dass die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter

- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- seit mindestens 6 Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis steht und
- unter Beachtung des § 6 Absatz 1 Sätze 5 bis 7 Bistums-KODA-Wahlordnung die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach § 7 Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) erfüllt.

Das Wählerverzeichnis wird durch den Generalvikar für mindestens zwei Wochen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in geeigneten Dienststellen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme vorgehalten. Beginn und Ende der Frist zur Einsichtnahme sowie die Dienststellen, an denen die Einsichtnahme erfolgen kann, werden vom Generalvikar im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben. Gegen das Wählerverzeichnis kann innerhalb der Frist zur Einsichtnahme Einspruch beim Generalvikar geltend gemacht werden.

Die Stimmauszählung erfolgt am 24.11.2021, 8:00 Uhr (Mittagpause von 12:30-13:30 Uhr), im Bischöflichen Ordinariat, Eugen-Bolz-Platz 1, 72108 Rottenburg am Neckar, im Bischof-Leiprecht-Saal und wird bei Bedarf am 25.11.2021 und 26.11.2021, um jeweils 8:00 Uhr (Mittagpause von 12:30-13:30 Uhr), dort fortgesetzt. Die Stimmauszählung ist öffentlich.

Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand ermittelt, in einer Wahlniederschrift festgestellt und im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese bekannt gegeben.

Alle Informationen rund um die Wahl finden Sie auch auf der Homepage der KODA unter koda.drs.de.

Für alle Rückfragen steht der Wahlvorstand zur Verfügung, erreichbar unter

KODA-Wahlvorstand

c/o KODA Geschäftsstelle

Postfach 9

72101 Rottenburg

Telefon: 07472 169-618

Telefax: 07472 169-631

E-Mail: wahlvorstand-dienstnehmer@koda.drs.de

Internet: koda.drs.de

Rottenburg, den 15. März 2021

KODA-Wahlvorstand:

Michaela Helm, Vorsitzende

Tilman Kugler, stv. Vorsitzender

Lea Letzgus, Schriftführerin

Isa Handt, Mitglied

Kathrin Lachenmaier, Mitglied

BO-Nr. 1389 – 11.03.21
PfReg. F 1.1 a 1

KODA-Wahlvorstand, c/o KODA-Geschäftsstelle, Postfach 9, 72101 Rottenburg

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
in den kirchlichen Einrichtungen
der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Michaela Helm
Vorsitzende Wahlvorstand

Unser Zeichen: mh

Ihre Gesprächspartnerin
Michaela Helm

Telefon: +49 (0) 7472 169-618

Telefax: +49 (0) 7472 169-631

Wahlvorstand-dienstnehmer@koda.drs.de

Rottenburg, 8. März 2021

Bistums-KODA Wahl für die 11. Amtsperiode

Wahl zur 11. Amtsperiode der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Dienstnehmerseite) der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

Ihre Wahlvorschläge

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 23.11.2021 (Wahltag) findet die reguläre Wahl zur 11. Amtszeit der **Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)** in der Diözese Rottenburg-Stuttgart statt.

Gemäß Bistums-KODA-Wahlordnung (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 2017, Nr. 1, Seite 1 ff.) wählen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – nunmehr zum dritten Mal – ihre Vertreterinnen und Vertreter unmittelbar durch Urwahl. Die Wahl findet als **Briefwahl** statt.

Die Wahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter setzt voraus, dass zunächst Kandidatinnen bzw. Kandidaten gefunden werden. Alle wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind gemäß dem Wahlauf Ruf im Kirchlichen Amtsblatt 2021, Nr. 6 aufgerufen, für diese Wahl einen oder mehrere Wahlvorschläge zu machen. Benutzen Sie bitte für jeden Wahlvorschlag ein gesondertes Formular. Sie finden die Formulare im Kirchlichen Amtsblatt 2021, Nr. 6 oder Sie können diese unter koda.drs.de abrufen bzw. beim Wahlvorstand anfordern.

Der kirchliche Dienst wurde in vier Berufsgruppen unterteilt. Jede wahlvorschlagsberechtigte Mitarbeiterin und jeder wahlvorschlagsberechtigte Mitarbeiter kann unabhängig von ihrer/seiner eigenen Berufsgruppe einen Wahlvorschlag machen. Die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten müssen wählbar sein. In dem Wahlvorschlag müssen Vorname und Name der Kandidatin bzw. des Kandidaten, der Beruf und die ausgeübte Tätigkeit, die Zugehörigkeit zu der Berufsgruppe, die beschäftigende Einrichtung und die Bezeichnung des Dienstgebers/Rechtsträgers angegeben werden.

Weiterhin müssen die Kandidatinnen und Kandidaten auf dem jeweiligen Wahlvorschlag schriftlich erklären, dass sie ihrer Benennung zustimmen. Neben der vorschlagenden Mitarbeiterin bzw. dem vorschlagenden Mitarbeiter müssen noch wenigstens **weitere zehn** wahlvorschlagsberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Wahlvorschlag mit unterzeichnen. Ein gültiger Wahlvorschlag beinhaltet also die Unterschrift von mindestens insgesamt elf Wahlvorschlagsberechtigten.

Wenn Sie den Wahlvorschlag ausfüllen bzw. unterschreiben, prüfen Sie bitte vorher sorgfältig,

1. ob die Kandidatin bzw. der Kandidat wählbar ist und
2. ob Sie sowie die Unterstützerinnen und Unterstützer wahlvorschlagsberechtigt sind. Um sicherzustellen, dass Ihr Wahlvorschlag ausreichend gültige Unterstützerunterschriften enthält, empfehlen wir, mehr als zehn Unterstützerunterschriften zu sammeln.

Die Nummer der Berufsgruppe, für die Sie eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorschlagen, bestimmt sich nach § 6 Absatz 1 der Bistums-KODA-Ordnung. Nachstehend sind diese Berufsgruppen aufgeführt:

Gruppe 1 (§§ 1, 2 Zuordnungsregelung zur Bistums-KODA-Wahlordnung)	Liturgischer und pastoraler Dienst (z. B.: Mesnerinnen/Mesner, Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten, Gemeindefereferentinnen/Gemeindefereferenten, Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker)
Gruppe 2 (§ 3 Zuordnungsregelung zur Bistums-KODA-Wahlordnung)	Kirchlicher Verwaltungsdienst (z. B.: Pfarramtssekretärinnen/Pfarramtssekretäre, Hausmeisterinnen/Hausmeister, Reinigungskräfte, Beschäftigte in der Verwaltung)
Gruppe 3 (§ 4 Zuordnungsregelung zur Bistums-KODA-Wahlordnung)	Kirchliches Bildungswesen (z. B.: Pädagogische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Erwachsenen- und Jugendbildung, Lehrerinnen und Lehrer)
Gruppe 4 (§ 5 Zuordnungsregelung zur Bistums-KODA-Wahlordnung)	Sozial-karitativer Dienst – soweit dieser nicht in den Anwendungsbereich des Deutschen Caritasverbandes fällt – (z. B.: Pädagogische Kräfte in Tageseinrichtungen für Kinder, Beschäftigte in der ambulanten und stationären Pflege)

Wenn Ihnen die Zuordnung Ihrer Kandidatin oder Ihres Kandidaten zweifelhaft erscheint, steht Ihnen der Wahlvorstand unter der o. g. Telefonnummer für Auskünfte zur Verfügung.

Für die Rücksendung des ausgefüllten Wahlvorschlages an den Wahlvorstand gilt eine Abschlussfrist bis zum

15.06.2021

Später eingehende Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Michaela Helm
Vorsitzende KODA-Wahlvorstand

BO-Nr. 1388 – 11.03.21
PfReg. F 1.1 a 1

Bistums-KODA Wahl für die 11. Amtsperiode

Terminkalender für die Wahl zur 11. Amtsperiode der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Dienstnehmerseite) der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

08.02.2021	Konstituierende Sitzung des Wahlvorstands
15.03.2021	Veröffentlichung der Mitglieder des Wahlvorstands im Kirchlichen Amtsblatt Einwendungsfrist: 2 Wochen
15.03.2021	Veröffentlichung der Funktionen des Wahlvorstands im Kirchlichen Amtsblatt
15.04.2021	Veröffentlichung des Wahlaufrufs im Kirchlichen Amtsblatt B e g i n n d e r W a h l
15.04.2021	Veröffentlichung des Wahlvorschlagsformulars im Kirchlichen Amtsblatt
15.04.2021	Veröffentlichung des Beteiligungsaufrufs an die Gewerkschaften im Kirchlichen Amtsblatt Meldefrist: 2 Monate
15.06.2021	Fristende für den Eingang von Wahlvorschlägen beim Wahlvorstand
ab 16.06.2021	Prüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand und gegebenenfalls Feststellung einer Nachfrist
15.07.2021	gegebenenfalls Veröffentlichung einer Nachfrist im Kirchlichen Amtsblatt
ab 13.09.2021	– Erstellung der Stimmzettel nach Maßgabe der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand – Zusammenstellung der Wahlunterlagen und Vorbereitung für den Versand
15.10.2021	– Veröffentlichung der Kandidatinnen/Kandidaten und des Stimmzettelmusters im Kirchlichen Amtsblatt – Versendung der Wahlunterlagen
23.11.2021	WAHLTAG 16:00 Uhr Ende der Frist für den Eingang der Stimmzettel beim Wahlvorstand
24.11.2021 ab 8:00 Uhr (Mittagspause von 12:30-13:30 Uhr)	Öffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen im Bischöflichen Ordinariat, Eugen-Bolz-Platz 1, 72108 Rottenburg am Neckar, Bischof-Leiprecht-Saal
25.11.2021 ab 8:00 Uhr (Mittagspause von 12:30-13:30 Uhr)	Bei Bedarf Fortsetzung der öffentlichen Auszählung der abgegebenen Stimmen im Bischöflichen Ordinariat, Eugen-Bolz-Platz 1, 72108 Rottenburg am Neckar, Bischof-Leiprecht-Saal
26.11.2021 ab 8:00 Uhr (Mittagspause von 12:30-13:30 Uhr)	Bei Bedarf Fortsetzung der öffentlichen Auszählung der abgegebenen Stimmen im Bischöflichen Ordinariat, Eugen-Bolz-Platz 1, 72108 Rottenburg am Neckar, Bischof-Leiprecht-Saal
15.12.2021	Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Kirchlichen Amtsblatt Anfechtungsfrist: 2 Wochen (Ausschlussfrist)

Michaela Helm
Vorsitzende KODA-Wahlvorstand

BO-Nr. 1387 – 11.03.21
PfReg. F 1.1 a 1

Bekanntmachung über die Bildung einer neuen „Bistums-KODA“ mit Beteiligungsmöglichkeit der Gewerkschaften

Im Jahr 2022 wird sich, nach Ablauf der laufenden zehnten Amtsperiode der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts der Diözese Rottenburg-Stuttgart („Bistums-KODA“) zum 02.02.2022, eine neue Bistums-KODA konstituieren. In dieser elften Amtsperiode haben die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) die Möglichkeit, eigene Vertreterinnen und Vertreter für die Dienstnehmerseite in die Bistums-KODA zu entsenden. Das Verfahren ist in der Entsendeordnung geregelt (KABL. 2016, Nr. 13, S. 425 ff.). Die Entsendeordnung ist online in der Rechtssammlung der Diözese unter folgendem Link abrufbar: https://koda.drs.de/fileadmin/user_files/114/Dokumente/Ordnungen_Bischof/Entsendeordnung_Gewerkschaften_2017_01_01.pdf

Berechtigt zur Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche der Bistums-KODA Rottenburg-Stuttgart örtlich und sachlich zuständig sind.

Den betreffenden Gewerkschaften wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich binnen einer Anzeigefrist von zwei Monaten nach Bekanntmachung an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in der Bistums-KODA zu beteiligen. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der zum Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Zuständigkeitsbereich der Kommission (Organisationsstärke). Hierbei ist gewährleistet, dass in der Bistums-KODA derzeit ein Sitz von dann elf Sitzen der KODA-Dienstnehmerseite für die Gewerkschaft vorbehalten wird.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Bistums-KODA Rottenburg-Stuttgart beteiligen wollen, müssen dies gegenüber der Vorsitzenden des KODA-Wahlvorstands, Frau Michaela Helm, c/o KODA Geschäftsstelle, Postfach 9, 72101 Rottenburg, innerhalb der o. g. Anzeigefrist, also bis spätestens 17.06.2021, schriftlich mitteilen. Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Michaela Helm
Vorsitzende KODA-Wahlvorstand

Förderrichtlinie zur Umsetzung von Maßnahmen aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept der Diözese Rottenburg-Stuttgart (DRS) im Rahmen des Programms Elektro-Mobilität (E-Mobi!) und weiterer klimaschonenderer Mobilitätsförderung – Änderung

Die bisherige Richtlinie (BO-6851 – 18.11.19, KABL. 2019, Nr. 14, S. 521 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Hintergrund

Im Rahmen der Umsetzung des 2017 veröffentlichten Klimaschutzkonzepts fördert die DRS bei kirchlichen Einrichtungen u.a. Elektromobilitätsmaßnahmen.

Dazu hat sie für die Jahre 2019/20 das Förderprogramm **E-Mobi! (Elektro-Mobilität!)** aufgelegt, das alternative Mobilität mit dem Ziel von Energie- und (direkter) Treibhausgasemissionseinsparung – kurz CO₂ – im Verkehr fördert, um zum Erreichen der Klimaschutzziele der DRS beizutragen. Hier wird eine Reduktion der CO₂-Emissionen um 20 % (2025) angestrebt.

Dieses Förderprogramm **E-Mobi! (Elektro-Mobilität!)** wird wie folgt angepasst.

Bezuschusst werden folgende **Fördermaßnahmen (FM)**:

- 1a) Beratung zur **Ladeinfrastruktur (LIS)**¹ für Elektro-Pkw durch die **KSE (Gesellschaft zur Energieversorgung kirchlicher und sozialer Einrichtungen)** via Konzept „KlimaMobil (Variante StandardPlus)“,
- 1b) LIS-Kauf basierend auf o.g. KSE-Konzept,
- 2) Kauf eines ausschließlich dienstlich genutzten, **elektrisch unterstützten Fahrrads (euF)**,
- 3) Unterstützung von weiteren klimaschonenden Mobilitätsmaßnahmen.

Das Zuschussprogramm wird aus den Mitteln zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts finanziert. Die Förderung erfolgt, bis die zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft sind. Entscheidend ist die Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge.

2. Förderart und -umfang

Die in Kapitel 3.1. aufgeführten Antragsteller können im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel des entsprechenden Jahres mit den folgenden Maßnahmen bis zu 50 %, jedoch maximal bis zu den folgenden Obergrenzen jährlich gefördert werden:

- 1a) Die Beratungsleistung der KSE „KlimaMobil Konzept“ in der Variante „StandardPlus“ wird zu einem um 50% ermäßigten Preis angeboten (952 € anstatt 1.904 € inkl. Mehrwertsteuer).
- 1b) Zuschuss bis max. 20.000 € je Antragsteller für LIS-Kauf und Installationskosten. Voraussetzung ist der Bedarfsnachweis im KSE „KlimaMobil Konzept“.

¹ Unter LIS werden Ladepunkte für Elektro-Pkw in Form von Säulen und Wallboxen subsummiert.

- 2) Zuschuss bis 2.500 € je euF, max. 20.000 € je Antragsteller. Bei Abwracken eines fossilbasierten Fahrzeugs erhöht sich die max. Förderhöhe auf 22.500 € je Antragsteller.
- 3) Zuschuss bis 10.000 € je Antragsteller für klimaschonende Mobilitätsmaßnahmen².

Es wird ausschließlich der Kauf von euF nach Ziff. 2 und von sonstigen Materialien für klimaschonende Mobilitätsmaßnahmen nach Ziff. 3 gefördert, nicht der Miet- oder Ratenkauf und das Leasing.

3. Förderkriterien

In Kapitel 3 werden die Antragsberechtigten benannt sowie die allgemein geltenden Förderkriterien aufgeführt.

3.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind insbesondere Kirchengemeinden als Trägerinnen von Sozialstationen, Kindergärten und Kindertagesstätten, Verwaltungszentren, Dekanate sowie die Diözese als Trägerin unselbstständiger Einrichtungen der kirchlichen Bildungs-, Jugend- und Tagungshäuser. Antragsberechtigt sind des Weiteren die örtlichen Schulstiftungen in der DRS als Trägerinnen der Schulen sowie die Stiftung Katholische Freie Schulen. Die Antragsberechtigten müssen nicht KSE-Kunde sein.

3.2 Maßnahmenübergreifende Kriterien

Im Förderzeitraum ab 2021 ist die Umsetzung mit den Förderarten und -umfängen inklusive in Kapitel 2 genannter Obergrenzen vorgesehen.

Förderfähig sind Maßnahmen an Gebäuden,

1. deren Ladepunkte nachweislich mit Strom aus erneuerbaren Energien oder aus vor Ort eigenerzeugtem regenerativem Strom versorgt werden, bspw. mit einer Photovoltaik-Anlage³,
2. für die ein „KSE KlimaMobil Konzept – Standard-Plus“ vorliegt,
3. deren Abriss oder Veräußerung nicht für die kommenden fünf Jahre beschlossen oder aktuell in der Planung ist,
4. deren Eigentumsrechte sowie die Einwilligung des Eigentümers durch den Antragsteller im Voraus geklärt und sichergestellt sind/sein müssen

sowie

5. ausschließlich dienstlich genutzte euF, die mind. 3 Jahre beim Antragsteller verbleiben.

Nicht vorgesehen ist mit diesem Programm eine Bezuschussung von

- Beschaffung, d. h. Kauf, Leasing, und Betreiben elektrifizierter (Dienst-) Kfz sowie euF, die auch privat Verwendung finden,
- Betrieb der LIS samt Aufwand für Wartung, mögliche Abrechnung, Service, Schulung etc.,

² Eine Auflistung förderwürdiger Maßnahmen wird unter umwelt.drs.de unter der E-Mobi!-Richtlinie veröffentlicht.

³ Beachten Sie hierzu die Richtlinie zur Förderung der Installation von Photovoltaik-Anlagen in kirchlichen Liegenschaften der Diözese Rottenburg-Stuttgart (BO-Nr. 4184 – 31.07.20; PflReg. B 1.1).

- nötige Flächen(zu)käufe oder -anmietungen.

4.

Antragsverfahren und Projektverlauf

In Kapitel 4 sind die Regelungen zum Antragsverfahren und Projektverlauf dargestellt.

4.1 Prüfung der Anträge

Die Anträge für LIS (Kapitel 2, Ziff. 1a, 1b), euF (Kapitel 2, Ziff. 2) sowie klimaschonende Mobilitätsmaßnahmen (Kapitel 2, Ziff. 3) müssen alle erforderlichen im jeweiligen Antragsformular gelisteten Anlagen enthalten.

zu 1a) Die Förderung der KSE-Beratung zum ermäßigten Preis (Kapitel 2, Ziff. 1a) erfolgt erst nach erfolgreicher Beratung und Zuschusserteilung der Förderung durch den zuständigen Klimaschutzmanager.

zu 1b) Nach Fertigstellung der KSE-Empfehlung (Bericht) kann ein Antrag auf Förderung der LIS beim zuständigen Klimaschutzmanager gestellt werden.

4.2 Form der Zuwendung; Bewilligung und Ausschluss

Die zweckentsprechende, bewilligte Zuwendung erfolgt nach abgeschlossener Maßnahme in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung(en). Der Förderbetrag ist vom Antragsteller unverzüglich zurückzuzahlen, wenn er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Der Förderbetrag ist zudem zurückzuzahlen, wenn geförderte LIS, euF und klimaschonende Mobilitätsmaßnahmen innerhalb von 3 Jahren nach Kauf weiterverkauft oder an den Händler zurückgegeben werden und der Kaufpreis erstattet wird.

Über die Bewilligung der Anträge entscheidet der Klimaschutzmanager.

Die Antragsteller haben keinen Anspruch auf Bezuschussung von Komponenten, die vor Bewilligung bzw. in Eigenregie angeschafft und bereitgestellt werden mit Ausnahme vorab genehmigter Pilotprojekte. Im Nachhinein können bereits getätigte oder laufende Vorhaben nicht gefördert werden. Eine Doppelförderung aus diözesanen Mitteln ist nicht zulässig.

Die euF dürfen keine Prototypen und zulassungspflichtige Krafträder (siehe § 1 Abs. 2 StVG) sein und nicht an Dritte gewerblich vermietet oder innerhalb 3 Jahren weiterverkauft werden. Ausgaben für optische Anpassungen (z. B. Sonderlackierung, Folien, Beklebungen) sind nicht förderfähig.

4.3 Gesetzliche Anforderungen; Haftungsfragen

Für das Einhalten der gesetzlichen Anforderungen, insbesondere das Bau- und Planungsrecht, Bauordnungsrecht, Energiewirtschaftsgesetz, Mess- und Eichgesetz, Ladesäulenverordnung, Wohneigentums- und Mietrecht, ist der Antragsteller eigenständig verantwortlich. Die KSE unterstützt den Antragsteller hierbei insbesondere durch die Beratungsleistungen gemäß Kapitel 2, Ziff. 1a.

Die DRS behält sich das Recht vor, über die durchgeführten Maßnahmen öffentlich(-keitswirksam) zu berichten. Der Antragsteller verpflichtet sich, diese Berichterstattung zu unterstützen.

Eine Haftung der DRS im Zusammenhang mit der Förderung ist ausgeschlossen. Bei Installation gebrauchter Komponenten tragen die Antragsteller selbst das Risiko.

4.4. Weitere Fördermittel

Anderweitige (u. a. kirchliche und öffentliche) Förderungen schließen sich nicht mit **E-Mobi!** aus. Der nach der anderweitigen Förderung dem Antragsteller verbleibende Eigenanteil wird von der DRS mit 50 % gefördert. Bei der Beantragung ist dies zwingend anzugeben. Die Beantragung von anderweitigen Fördermitteln obliegt dem Antragsteller.

5. Schlussbestimmungen

Änderungen der Richtlinie bleiben der DRS vorbehalten und sind erneut in Kraft zu setzen. Diese Richtlinie wird mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft gesetzt. Mit Veröffentlichung dieser Richtlinie wird die vorherige Richtlinie (BO-6851 – 18.11.19, KABL. 2019, Nr. 14, S. 521 ff.) ersetzt.

Anhang

Erläuterungen zu 2:

Folgende Punkte spezifizieren die Beratungsleistung der KSE „KlimaMobil Konzept“ in der Variante „Standard-Plus“:

Die genannte KSE-Beratungsleistung umfasst:

- Analyse von Nutzungs- und Fahrverhalten,
- Planung eines LIS-Konzepts inklusive intelligenten Lastmanagements,
- Erstellung detaillierter Wirtschaftsprognose,
- Klärung Elektrik samt Hinzuziehen eines Elektroinstallateurs durch die KSE⁴,
- Klärung möglicher Fragen zum Netzanschluss,
- Beratung individueller Fördermöglichkeiten,
- Ausarbeitung einer Empfehlung für LIS
- Übermittlung des Berichts, schriftliche und telefonische Klärung möglicher Fragen sowie weitere Schritte.

BO-Nr. 1149 – 01.03.21

PfReg. D 5.5

Außerkraftsetzung von Dienstsiegeln

Das folgende Pfarramtssiegel wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt:

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts Mariä Unbefleckte Empfängnis Unlingen (Dekanat Biberach)



BO-Nr. 1374 – 11.03.21

PfReg. H 4.1 b

Das folgende Dienstsiegel wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt:

Dienstsiegel der Katholischen Gesamtkirchenpflege Ulm



Rottenburg, den 16. März 2021

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

⁴ Der Hausmeister muss an der Begehung teilnehmen, die Anwesenheit des Haus-Elektrikers wird empfohlen. Nötige Pläne, sofern verfügbar, müssen vorliegen.

PfReg. D 5.5

Inkraftsetzung von Dienstsiegeln

BO-Nr. 1150 – 01.03.21

Das folgende Pfarramtssiegel wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt:

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts Mariä Unbefleckte Empfängnis Unlingen (Dekanat Biberach)



BO-Nr. 1434 – 12.03.21

Das folgende Dienstsiegel wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt:

Dienstsiegel der Polnischen Katholischen Gemeinde Matka Boża Różańcowa Rottweil (Dekanat Rottweil)



Rottenburg, den 16. März 2021

Dr. Clemens Stroppe
Generalvikar**Diözesanverwaltungsrat**

BO-Nr. 976 – 22.02.21

**Caritas-Konferenzen Deutschlands
Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart e. V. –
Das Netzwerk von Ehrenamtlichen****– Satzungsänderung –**

Mit Schreiben vom 28. November 2019 beantragte der Verein „Caritas-Konferenzen Deutschlands Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart e. V. – Das Netzwerk von Ehrenamtlichen“ die Zustimmung des Diözesanbischofs zu der seinerseits beabsichtigten Satzungsänderung. Die Vertreterversammlung des Vereins hat der Änderung der Vereinssatzung am 19. Oktober 2019 zugestimmt.

Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2019 Herrn Bischof Dr. Fürst empfohlen, der beantragten Änderung der Satzung des Vereins „Caritas-Konferenzen Deutschlands, Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart e. V. – Das Netzwerk von Ehrenamtlichen“ in der von der Vertreterversammlung am 19. Oktober 2019 beschlossenen Fassung gemäß § 13 Abs. 2 der gültigen Vereinssatzung i. V. mit c. 299 § 3 und c. 322 § 2 CIC zuzustimmen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und mit Unterschrift vom 27. Dezember 2019 der Satzungsänderung zugestimmt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 16. März 2021

Dr. Clemens Stroppe
Generalvikar

**Caritas-Konferenzen Deutschlands
Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart e. V. –
Das Netzwerk von Ehrenamtlichen****Änderung der Vereinssatzung
Beschlussfassung in der Vertreterversammlung der
CKD am 19.10.2019****Präambel**

Der Verein „Caritas-Konferenzen Deutschlands Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart e. V. – Das Netzwerk von Ehrenamtlichen“ ist ein Zusammenschluss freiwillig sozial engagierter ehrenamtlich tätiger Frauen und Männer in Kirchengemeinden und sozialen Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime). Der Verein setzt sich als Diözesanverband auf dem Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Menschen in Not und für die Interessen der freiwillig sozial Engagierten ein. Damit trägt er dazu bei, im Geiste des Evangeliums den Auftrag der Kirche zur solidarischen Hilfe zu verwirklichen.¹

¹ Der Zusammenschluss caritativ tätiger Ehrenamtlicher, von Elisabethgruppen und -vereinen sowie Helferkreisen in Kirchengemeinden erfolgte in der Diözese Rottenburg-Stuttgart am 8. Juni 1922 in Ellwangen.

Die heilige Elisabeth von Thüringen (1207–1231) und der heilige Vinzenz von Paul (1581–1660) haben zu ihrer Zeit Wege und Formen der Hilfe gefunden, die richtungswesend waren. Auch heute sind caritativ tätige Gruppen im gleichen Geist zum Engagement aufgerufen. Gewandelte Not verpflichtet, neue Formen des Dienstes zu entwickeln. Diese versucht der Diözesanverband im gemeinsamen Miteinander mit den ehrenamtlich tätigen Frauen und Männern in den Kirchengemeinden und sozialen Einrichtungen zu erarbeiten und in der Diözese Rottenburg-Stuttgart umzusetzen.

I. ALLGEMEINES

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „Caritas-Konferenzen Deutschlands Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart e. V. – Das Netzwerk von Ehrenamtlichen“. Er ist Mitglied im Bundesverband „Caritas-Konferenzen Deutschlands e. V. – Das Netzwerk von Ehrenamtlichen“ mit Sitz in Freiburg im Breisgau.
- (2) Der Verband ist ein privater kirchlicher Verein von Gläubigen, der mit der Zustimmung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart gemäß c. 322 CIC Rechtspersönlichkeit erwarb. Durch die Eintragung in das Vereinsregister wurde dem Verband die Rechtsfähigkeit nach bürgerlichem Recht verliehen. Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der VR NR 6072 eingetragen.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (4) Er ist korporatives Mitglied des Vereins „Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“ und dem Verein „Deutscher Caritasverband e. V.“ als Fachverband angeschlossen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Verbandszweck

- (1) Zweck des Verbands ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Hierzu zählt vornehmlich
 - a. die Förderung der caritativen Arbeit Ehrenamtlicher,
 - b. die Unterstützung der Vereinsmitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - c. die Anregung des Erfahrungsaustauschs unter den Vereinsmitgliedern und den caritativ tätigen Ehrenamtlichen sowie
 - d. die Vertretung der Vereinsmitglieder im Bundesverband „Caritas-Konferenzen Deutschlands e. V. – Das Netzwerk von Ehrenamtlichen“ und in anderen kirchlichen und politischen Gremien.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Abwendung von Notsituationen von Menschen in Kirchengemeinden durch aktiven Einsatz,
 - b. Anregung zur Gründung und Förderung von caritativen Gruppen in Kirchengemeinden und so-

zialen Einrichtungen sowie deren Zusammenschluss zu „Runden Tischen“ auf Dekanatsebene,

- c. Bildungsarbeit und Beratung im Aufgabenbereich der caritativen Gruppen,
 - d. Pflege und Förderung des Gemeinschaftsbewusstseins,
 - e. Beratende Hilfe für soziale Helferinitiativen,
 - f. Förderung der Katholischen Krankenhaus- und Altenhilfe und entsprechender Initiativen,
 - g. Vertretung der caritativen Gruppen in entsprechenden Organisationen im kirchlichen und öffentlichen Bereich,
 - h. Zusammenarbeit mit dem Verein „Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“, seinen Fachverbänden und Arbeitsgemeinschaften,
 - i. Zusammenarbeit mit Gruppen und Organisationen mit sozialer Zielsetzung,
 - j. Unterstützung der Kirchengemeinden bei der Verwirklichung ihres caritativen Auftrags,
 - k. Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verband als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlich-caritativen Aufgabenerfüllung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Notwendige Auslagen werden auf Nachweis erstattet.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Diözesanvorstands und des Rats der CKD sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Diözesanvorstands kann der Rat der CKD eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können werden
 - a. Katholische Kirchengemeinden oder rechtlich selbständige gemeinnützige Träger,
 - b. als Gesellschaften bürgerlichen Rechts organisierte Gruppen oder Initiativen von Ehrenamtlichen,

die sich mit den Zielen der CKD identifizieren.

- (2) Die Mitglieder sind zur jährlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrags (Konferenzabgabe) bis spätestens zum Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Vertreterversammlung festgelegt.
- (3) Die Aufnahme in den Verband erfolgt durch schriftliches Aufnahmegesuch gegenüber dem Diözesanvorstand, der über das Aufnahmegesuch entscheidet. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch beim Rat der CKD eingelegt werden, der über den Einspruch entscheidet.²
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt. Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Diözesanvorstand erklärt werden. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zuvor zu erklären.
 - b. durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - c. durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines dem Zweck und den Aufgaben des Verbands oder dem Ansehen der Kirche schädlichen Verhaltens,
 - d. durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Mitglied wiederholt oder schwerwiegend gegen Ziele des Verbands verstößt.
- (5) In den Fällen des Abs. 4 c. und d. erfolgt der Ausschluss durch Beschluss des Diözesanvorstands. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, im Gespräch mit dem Diözesanvorstand oder schriftlich zu den Beanstandungen Stellung zu nehmen. Gegen den Beschluss des Diözesanvorstands kann das ausgeschlossene Mitglied schriftlich bei der nächsten Sitzung des Rats der CKD Widerspruch einlegen, gerichtet an den Rat der CKD. Über den Ausschluss entscheidet der Rat der CKD. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 5

Austausch der Mitglieder der CKD an Runden Tischen auf Dekanats Ebene

- (1) Der Runde Tisch der CKD im Dekanat dient dem Austausch, der Qualifizierung und der Vertretung der Mitglieder der CKD auf der mittleren Ebene.
- (2) Die von den Vereinsmitgliedern zum Austausch am Runden Tisch entsandten Vertreter/innen (insbesondere Gruppenleitungen) wählen aus ihrer Mitte mindestens eine/n Dekanatsverantwortliche/n für 2 Jahre, die/der den Runden Tisch leitet und nach außen vertritt.
- (3) Die Dekanatsverantwortlichen der Runden Tische nehmen folgende Aufgaben wahr:
 - a. Einladung zum Runden Tisch,

- b. Durchführung und Organisation des Runden Tisches,
 - c. Finanzierung der Runden Tische in Abstimmung mit dem Dekanat,
 - d. Vertretung der caritativ tätigen Ehrenamtlichen im Dekanat,
 - e. Förderung der Kommunikation innerhalb des Verbands.
- (4) Weitere interessierte caritativ tätige Ehrenamtliche sind zum Runden Tisch im Dekanat eingeladen, haben aber kein Wahlrecht.

III. ORGANE

§ 6

Organe des Verbands

- (1) Organe des Diözesanverbands der CKD sind:
 - a. der Diözesanvorstand,
 - b. der Rat der CKD,
 - c. die Vertreterversammlung.
- (2) Die Mehrheit der Mitglieder der Verbandsorgane, darunter die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsorgane, müssen der Katholischen Kirche angehören.

§ 7

Diözesanvorstand

- (1) Der Diözesanvorstand leitet den Verein. Er besteht aus drei bis neun Personen. Ihm gehören an:
 - a. die/der Diözesanvorsitzende,
 - b. die/der stellvertretende Diözesanvorsitzende,
 - c. bis zu sechs weitere gewählte Diözesanvorstandsmitglieder,
 - d. ein Diözesan-Caritasdirektor/eine Diözesan-Caritasdirektorin des Vereins „Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“.
- (2) Zu den Diözesanvorstandssitzungen werden regelmäßig als Berater/in eingeladen:
 - a. die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Verbands,
 - b. ein Entsandter/eine Entsandte des Vereins „Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“,
 - c. die Beauftragte/der Beauftragte für die geistliche Begleitung.

Den Beratern/innen kommt kein Stimmrecht zu.

- (3) Der/die unter Abs. 2 lit. b. aufgeführte Entsandte ist dem Verband schriftlich zu benennen.
- (4) Der Diözesanvorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Diözesanvorstands sind immer zu zweit zur Vertretung berechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die unter Abs. 1 lit. c. aufgeführten Diözesanvorstandsmitglieder nur dann zur Vertretung berechtigt sind, wenn die/der Diözesanvorsitzende und/oder die/der stellvertretende Diözesanvorsitzende verhindert ist/sind.

² Ist der Rechtsträger der Gruppe Ehrenamtlicher bzw. die GbR (Initiative Ehrenamtlicher) dem CKD-Diözesanverband nicht bekannt, nehmen die Diözesanvorstände Kontakt zum DiCV und der HA VI auf.

- (5) Die Diözesanvorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 lit. a. bis c. werden von der Vertreterversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt geheim. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die Bestellung der gewählten/wiedergewählten Diözesanvorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 lit. a. bis c. bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (7) Der/die gewählte Vorsitzende des Diözesanvorstands ist dem Bundesverband „Caritas-Konferenzen Deutschlands e. V. – Das Netzwerk von Ehrenamtlichen“ mitzuteilen.
- (8) Das Amt eines Diözesanvorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Diözesanvorstandsmitglied bleibt in diesem Fall so lange im Amt, bis ein/eine Nachfolger/in bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Scheidet ein von der Vertreterversammlung gewähltes Diözesanvorstandsmitglied während der Amtszeit aus, rückt die gewählte Kandidatin/der gewählte Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl für den Rest der Amtszeit nach. Die Bestellung des dem ausgeschiedenen Diözesanvorstandsmitglied nachfolgenden Mitglieds in den Diözesanvorstand bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (9) Die/der Beauftragte für die geistliche Begleitung wird vom Diözesanvorstand für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Bestellung des/der gewählten Beauftragten für die geistliche Begleitung bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

§ 8

Aufgaben und Arbeitsweise des Diözesanvorstands

- (1) Der Diözesanvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einberufung geschieht schriftlich durch die/den Diözesanvorsitzende/n oder bei deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Diözesanvorsitzende/n unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu 3 Tage verkürzt werden.
- (2) Der Diözesanvorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung nach § 10 dem Rat der CKD bzw. nach § 12 der Vertreterversammlung zugewiesen sind.

Der Diözesanvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Führung der laufenden Geschäfte,
- b. Beratung und Entscheidung über Aufgaben und Arbeitsweise des Diözesanverbands entsprechend § 2 der Satzung,
- c. Erarbeitung von Strategien zur Weiterentwicklung des caritativen Ehrenamtes,
- d. Auswahl und Anstellung von Personal für die Geschäftsstelle,
- e. Vorbereitung der Vertreterversammlung sowie Umsetzung der von den Organen gefassten Beschlüsse,

- f. Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand der CKD,
- g. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern; das Ausschlussverfahren regelt die Geschäftsordnung,
- h. Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere Überwachung der Geschäfts- und Kassenführung des Diözesanverbands,
- i. Aufstellen eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr,
- j. Erstellung des Jahresabschlusses,
- k. Öffentlichkeitsarbeit,
- l. Wahl eines/einer Beauftragten für die geistliche Begleitung,
- m. Erstellung eines Tätigkeits- und Finanzberichts für den Rat der CKD.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gibt sich der Diözesanvorstand eine Geschäftsordnung, die vom Rat der CKD zu genehmigen ist.

- (3) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Diözesanverbands wird vom Diözesanvorstand eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer bestellt. Diese/dieser leitet die Geschäftsstelle an dem Sitz des Verbands. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Diözesanvorstand ist beschlussfähig, wenn außer der/dem Diözesanvorsitzenden bzw. deren/dessen Stellvertreter/in wenigstens zwei weitere stimmberechtigte Diözesanvorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- (5) Über die Sitzungen des Diözesanvorstands und die in ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Diözesanvorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Diözesanvorsitzenden, und der/dem Protokollführer/in unterzeichnet wird. Zu Beginn der Sitzung des Diözesanvorstands bestimmt der Diözesanvorstand den Protokollführer/die Protokollführerin.
- (6) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse des Diözesanvorstands, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich, durch unterzeichnetes Telefax oder durch unterzeichneten E-Mail-Anhang gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich alle Diözesanvorstandsmitglieder mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren findet Abs. 4, 2., 3. und 4. Satz entsprechend Anwendung.

§ 9

Rat der CKD

- (1) Der Rat der CKD besteht aus 3 bis 7 von der Vertreterversammlung gewählten stimmberechtigten Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder des Rats der CKD beträgt zwei Jahre. Eine vierfache Wiederwahl ist möglich.

- (2) Die Bestellung der von der Vertreterversammlung gewählten Mitglieder des Rats der CKD bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Zu den Sitzungen des Rats der CKD werden regelmäßig als Berater/Beraterin
- der Diözesanvorstand der CKD,
 - die Geschäftsführung der CKD sowie
 - ein Entsandter/eine Entsandte des Bischöflichen Ordinariats der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Hauptabteilung VI – Caritas
- eingeladen, es sei denn, der Rat der CKD beschließt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas anderes. Den Beratern/innen kommt kein Stimmrecht zu.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Rats der CKD wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n des Rats der CKD sowie eine/n Stellvertreter/in.
- (5) Das Amt eines Mitglieds des Rats der CKD endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Mitglied des Rats der CKD bleibt in diesem Fall solange im Amt, bis ein Nachfolger/eine Nachfolgerin bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Scheidet ein Mitglied des Rats der CKD vor Ablauf der Amtszeit aus, rückt die gewählte Kandidatin/der gewählte Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl für den Rest der Amtszeit nach. Die Bestellung des dem ausgeschiedenen Ratsmitglieds nachfolgenden Mitglieds in den Rat der CKD bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (6) Der Rat der CKD wird von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal jährlich. Er ist einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Vertreterversammlung oder ein Diözesanvorstandsmitglied dies verlangt. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sowie Ort, Tag und Zeit.

§ 10 Aufgaben des Rats der CKD

- (1) Der Rat der CKD überwacht den Diözesanvorstand. Er hat sich über den Gang der Angelegenheiten des Vereins laufend zu informieren bzw. unterrichten zu lassen. Er kann insbesondere jederzeit vom Diözesanvorstand einen Bericht über die Angelegenheiten des Vereins oder über einzelne Geschäfte anfordern und in die Geschäftsvorgänge Einsicht nehmen.
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat der Rat der CKD insbesondere folgende Zuständigkeiten:
- Unterstützung, Beratung und Kontrolle des Diözesanvorstands,
 - Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - Beschlussfassung über den vom Diözesanvorstand aufgestellten Wirtschaftsplan,
 - Bewilligung außerordentlicher, im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Maßnahmen,

- Beauftragung des/der Jahresabschlussprüfers/in und Bestimmung von Art und Umfang des Prüfungsauftrages,
- Entgegennahme des Prüfberichts,
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Diözesanvorstands,
- Entgegennahme des Finanzberichts des Diözesanvorstands,
- Entlastung des Diözesanvorstands,
- Berichterstattung über die Arbeit des Rats der CKD in der Vertreterversammlung im Rahmen eines Tätigkeitsberichts,
- Prüfen und Verabschieden der vom Diözesanvorstand erarbeiteten Vorschläge zur Weiterentwicklung des caritativen Ehrenamtes in der Diözese,
- Entscheidung über Einsprüche in Mitgliederaufnahmeverfahren,
- Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Vereinsmitglieds,
- Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Diözesanvorstand,
- Festsetzung einer angemessenen Pauschale für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Diözesanvorstands,
- Erlass einer Geschäftsordnung für den Rat der CKD.

- (3) Jede satzungsgemäß einberufene Sitzung des Rats der CKD ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Rats der CKD beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- (4) Über die Sitzungen des Rats der CKD und die hierin gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden des Rats der CKD, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Rats der CKD, und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet wird. Zu Beginn der Sitzung des Rats der CKD bestimmt der Rat der CKD den Protokollführer/die Protokollführerin.
- (5) Außerhalb von Sitzungen des Rats der CKD können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich, durch unterzeichnetes Telefax oder durch unterzeichneten E-Mail-Anhang gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich alle Mitglieder des Rats der CKD mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 3, 2., 3. und 4. Satz entsprechend.

§ 11 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung des Verbands ist die Mitgliederversammlung gemäß § 32 BGB.

- (2) Die Vertreterversammlung besteht aus den von den Vereinsmitgliedern entsandten Vertretern/innen. Jedes Vereinsmitglied entsendet 1 bis 3 Vertreter/innen in die Vertreterversammlung. Zu den Vertretern/innen der Vereinsmitglieder zählen insbesondere die Gruppenleitungen.
- (3) Zu den Vertreterversammlungen werden regelmäßig als Berater/Beraterin eingeladen:
- die Mitglieder des Diözesanvorstands gemäß § 7 Abs. 1,
 - die Mitglieder des Rats der CKD gemäß § 9 Abs. 1,
 - der/die Geschäftsführer/in des Diözesanverbands der CKD,
 - der/die Entsandte des Vereins „Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“ und
 - der/die Entsandte des Bischöflichen Ordinariats der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Hauptabteilung VI, Caritas.

Den Beratern/innen kommt kein Stimmrecht zu.

- (4) Die Vertreterversammlung wird durch die/den Diözesanvorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch die/den stellvertretende/n Diözesanvorsitzende/n, mindestens alle 2 Jahre einberufen und im Übrigen, so oft das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Vertreterversammlung oder der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Die Einberufung geschieht schriftlich durch die/den Diözesanvorsitzende/n, bei Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Diözesanvorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung, Ort, Tag und Zeit.
- (5) Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens 6 Wochen. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Anträge an die Vertreterversammlung müssen 14 Tage vor Beginn der Versammlung beim Diözesanvorstand eingereicht werden.
- (6) Der/die Diözesanvorsitzende bzw. die/der stellvertretende Diözesanvorsitzende leitet die Vertreterversammlung.

§ 12

Aufgaben der Vertreterversammlung

- Die Vertreterversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig. Sie beschließt über die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.
- Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Rats der CKD,
 - Entlastung des Rats der CKD,
 - Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Rats der CKD,
 - Wahl der/des Diözesanvorsitzenden, der/des stellvertretenden Diözesanvorsitzenden sowie der weiteren Diözesanvorstandsmitglieder gemäß § 7 Abs. 1 lit. c.,

- Beschlussfassung über Entwicklungslinien und Schwerpunkte der Verbandsarbeit,
- Beschlussfassung über die Höhe der Beitragsleistungen der Mitglieder (Konferenzabgabe),
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder des Verbandszwecks, die Auflösung des Verbands sowie über Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes,
- Beschlussfassung über die ihr vom Diözesanvorstand zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten.

- Jede satzungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- Die Vertreter/innen eines Vereinsmitglieds haben einheitlich ihre Stimme abzugeben. Die Beschlüsse werden mit Ausnahme von § 13 Abs. 2 mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- Über die Vertreterversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Diözesanvorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/dem stellvertretenden Diözesanvorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird vom Geschäftsführer/der Geschäftsführerin erstellt oder – im Verhinderungsfall – von einer zu Beginn der Vertreterversammlung vom Diözesanvorstand bestimmten Person.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13

Änderung des Verbandszwecks, Satzungsänderung und Auflösung des Verbands

- Eine Änderung des Verbandszwecks, eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Verbands können nur von einer mit entsprechender Tagesordnung einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden.
- Der Beschluss über eine Änderung des Verbandszwecks oder eine Satzungsänderung bedarf einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Für die Gültigkeit des Beschlusses über die Auflösung des Verbands ist ebenfalls eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein „Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“, ersatzweise an die Diözese Rottenburg-Stuttgart, der bzw. die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat, möglichst für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke.

§ 14

Kirchliche Aufsicht

- Der Verband steht gemäß cc. 323 ff. CIC unter kirchlicher Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

- (2) Der Zustimmung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart bedarf nach c. 299 § 3 CIC die Änderung der Satzung. Die Bestellung des/der gewählten Beauftragten für die geistliche Begleitung bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Zustimmungspflichtige Maßnahmen werden erst mit Zustimmung des Diözesanbischofs wirksam. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig und unwirksam.
- (4) Der Verband hat der kirchlichen Aufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahrs einen (geprüften) Jahresabschluss un- aufgefördert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahrs bei der kirchlichen Aufsicht einzureichen.
- (5) Die Auflösung des Verbands ist der kirchlichen Aufsicht im Voraus anzuzeigen.
- (6) Der Verband wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit Zustimmung durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart und mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft gesetzt.

BO-Nr. 976

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 16.03.2021

Diözesanverwaltungsrat

i.V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

Personalangelegenheiten

Personalmeldungen

Stellenausschreibung für Priester

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung V – Pastorales Personal bei Herrn Wiest (Tel.: 07472 169-373, E-Mail: BWiest@bo.drs.de) zu erhalten. Ein Gespräch mit Herrn Diakon Dr. Michael Wollek, Referent für die Priester, ist rechtzeitig vor einer Bewerbung erforderlich (Tel.: 07472 169-367; E-Mail: MWollek@bo.drs.de).

Die neue Fassung der „Ausschreibung, Bewerbung und Vergabe von Stellen für Priester“ ist zu beachten (KABl. 2012, Nr. 10, S. 325 ff.).

Die mit * gekennzeichnete Pfarrei ist der Wohnsitz des Pfarrers aller Gemeinden einer Seelsorgeeinheit.

Bewerbungsfrist bis zum 20. Mai 2021

Folgende Stellen sind zur Besetzung ausgeschrieben:

Stellen für Pfarrer

Dekanat	Seelsorgeeinheit
Allgäu-Oberschwaben	Ravensburg-Mitte Liebfrauen*, Christus König, St. Christina und St. Jodok in Ravensburg (in Seelsorgeeinheit mit der Polnischen Gemeinde Bruno z Kwerfurtu in Ravensburg und der Kroatischen Gemeinde Sveta Marija in Ravensburg)
Allgäu-Oberschwaben	Vorallgäu St. Ulrich und Magnus* in Bodnegg, St. Gallus und Nikolaus in Grünkraut, St. Martin in Schlier und FilialKG Mariä Himmelfahrt in Unterankenreute
Balingen	Oberes Schlichemtal St. Petrus und Paulus* in Schömberg, St. Verena in Dautmergen, St. Matthäus in Dormettingen, St. Martinus in Dotternhausen, St. Petrus und Paulus in Hausen am Tann, St. Afra in Ratshausen, St. Gallus in Schörzingen, St. Nikolaus in Weilen unter den Rinnen und St. Jakobus in Zimmern unter der Burg
Biberach	St. Scholastika Reinstetten St. Urban* in Reinstetten, St. Kosmas und Damian in Gutenzell, St. Alban in Hürbel und Mariä Opferung in Laubach
Biberach	Ulrika Nisch St. Vitus* in Rupertshofen, Unbefleckte Empfängnis in Ahlen, St. Blasius in Attenweiler und St. Johannes in Oggelsbeuren
Biberach	Bussen Mariä Unbefleckte Empfängnis* in Unlingen, St. Nikolaus in Dietelhofen, St. Ursula in Dieterskirch, St. Nikolaus in Göffingen, St. Vitus in Möhringen, St. Johannes Baptist in Offingen, St. Nikolaus in Sauggart, St. Ulrich in Uigendorf und St. Simon und Judas in Uttenweiler
Calw	Calw-Bad Liebenzell St. Josef* in Calw und St. Lioba in Bad Liebenzell (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde Maria Santissima delle grazie in Calw, der Kroatischen Gemeinde Sveti Josip in Calw und der Portugiesischen Gemeinde Santo Antonio de Lisboa in Bad Liebenzell)
Calw	Oberes Enztal St. Bonifatius* in Bad Wildbad, St. Martinus in Calmbach und St. Joseph in Schömberg
Esslingen-Nürtingen	Wernau St. Magnus* und St. Erasmus in Wernau (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde San Francesco di Assisi in Wernau)
Esslingen-Nürtingen	Hohenneuffen St. Nikolaus von Flüe* in Frickenhausen und St. Michael in Neuffen
Freudenstadt	Steinachtal Mariä Geburt* in Altheim, St. Konrad in Grünmettstetten, Heilig Geist in Talheim und FilialKG St. Georg in Bittelbronn
Heidenheim	Unteres Brenztal Heilig Geist* in Giengen, St. Vitus in Burgberg, Maria Königin in Hermaringen und Mariä Himmelfahrt in Sontheim an der Brenz
Hohenlohe	Schöntal St. Joseph in Schöntal, St. Georg in Aschhausen, St. Sebastian in Berlichingen, St. Kilian in Bieringen, St. Georg in Marlach, St. Johann Baptist in Oberkessach, Mariä Himmelfahrt in Sindeldorf, St. Martinus in Westernhausen und FilialKG Maria Hilf in Schleierdorf
Ostalb	Ellwangen-Jagst St. Vitus* (Basilika minor), Heilig Geist und St. Wolfgang in Ellwangen und FilialKG St. Patricius in Eggenrot

Dekanat	Seelsorgeeinheit
Rems-Murr	Fellbach St. Johannes Evangelist* in Fellbach, Christus König in Oeffingen und Zur Allerheiligsten Dreifaltigkeit in Schmiden (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde Maria Regina in Fellbach)
Reutlingen-Zwiefalten	Zwiefalter Alb Mariä Geburt* in Zwiefalten, St. Laurentius in Aichelau, St. Nikolaus in Ehestetten, St. Vitus in Hayingen, St. Nikolaus in Huldstetten, St. Urban in Indelhausen, St. Gallus in Mörsingen, St. Nikolaus in Pfronstetten, St. Stephanus in Tigerfeld, St. Georg in Wilsingen, FilialKG St. Bernhard in Münzdorf und FilialKG St Blasius in Upflamör
Rottenburg	St. Josef Starzach St. Martinus* in Bierlingen, St. Ottilia in Börstingen, St. Johann Baptist in Felldorf, St. Petrus und Paulus in Wachendorf und FilialKG St. Georg in Sulzau
Rottweil	St. Jakob Sulz-Dornhan St. Johannes Evangelist in Sulz am Neckar, Heilig Kreuz in Dornhan, St. Stephanus in Leinstetten und FilialKG St. Konrad in Bettenhausen
Stuttgart	Stuttgart St. Hedwig und Ulrich St. Hedwig* in Stuttgart-Möhringen und St. Ulrich in Stuttgart-Fasanenhof (in Seelsorgeeinheit mit der Kroatischen Gemeinde Sveti Martin in Stuttgart-Möhringen und der Ukrainischen Gemeinde Heiliger Basilius der Große in Stuttgart)
Tuttlingen-Spaichingen	Konzenberg St. Gallus* in Wurmlingen, St. Georg in Rietheim-Weilheim und Mariä Himmelfahrt in Seitingen-Oberflacht

Stellen für Pfarrvikare

Dekanat	Seelsorgeeinheit
Esslingen-Nürtingen	Kirchheim unter Teck St. Ulrich und Maria Königin in Kirchheim unter Teck (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde San Marco Evangelista in Kirchheim unter Teck und der Kroatischen Gemeinde Sveti Nikola Tavelić in Kirchheim unter Teck)
Göppingen-Geislingen	Geislingen St. Maria, St. Johannes Evangelist, St. Sebastian in Geislingen, Mariä Himmelfahrt in Eybach (in Seelsorgeeinheit mit der Kroatischen Gemeinde Sveti Leopold Bogdan Mandić in Geislingen)
Rottenburg	Rottenburg St. Martin, St. Moriz in Rottenburg, St. Konrad in Bad Niedernau, St. Peter und Paul in Bieringen, St. Laurentius in Hailfingen, Heilig Geist in Kiebingen, St. Peter und Paul in Obernau, St. Jakobus in Seebronn und St. Wolfgang in Weiler
Saulgau	Göge-Donau-Schwarzachtal St. Michael in Hohentengen, St. Oswald in Herbertingen, St. Martinus in Hundersingen, St. Nikolaus in Marbach und St. Petrus und Paulus in Mieterkingen

Kategorialstellen:

Dekanatsjugendseelsorge Heidenheim, Stellenumfang 75 % mit 25 % Gemeindepastoral

Dekanatsjugendseelsorge Heilbronn-Neckarsulm, Stellenumfang 75 % mit 25 % Gemeindepastoral

Dekanatsjugendseelsorge Ludwigsburg, Stellenumfang 75 % mit 25 % Gemeindepastoral

Dekanatsjugendseelsorge Rems-Murr, Stellenumfang 75 % mit 25 % Gemeindepastoral

Dekanatsjugendseelsorge Schwäbisch Hall, Stellenumfang 75 % mit 25 % Gemeindepastoral

Dekanatsjugendseelsorge Tuttlingen-Spaichingen, Stellenumfang 75 % mit 25 % Gemeindepastoral

KJG-Geistlicher Leiter (50 %) in Kombination mit Auftrag in der Gemeindepastoral (50 %)

Stellenausschreibungen

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart, Körperschaft des öffentlichen Rechts, sucht **zum 1. Juli 2021**

für die Geschäftsstelle der Katholischen Dekanate Biberach und Saulgau einen Dekanatsreferenten (m/w/d)

Stellenumfang: 100 %

Die Katholischen Dekanate Biberach und Saulgau bestehen aus insgesamt 149 Kirchengemeinden und zwei Gemeinden für Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache. Sie sind in 22 (Biberach) und 4 (Saulgau) Seelsorgeeinheiten zusammengefasst.

Der/die Dekanatsreferent/in ist Leiter/in der Dekanatsgeschäftsstelle und arbeitet in einem Team der Dekanatsreferenten zusammen. Dieses unterstützt die Dekane bei der Wahrnehmung der Leitung in den beiden Dekanaten und arbeitet mit den Seelsorgeeinheiten und den Einrichtungen der Dekanate zusammen.

Eine ausführliche Stellenausschreibung finden Sie in der Stellenbörse der Diözese Rottenburg-Stuttgart unter jobs.drs.de.

Dienstsitz ist die Dekanatsgeschäftsstelle in Biberach.

Wenn Sie Interesse an dieser Tätigkeit haben, richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Beweggründe) **bis spätestens 9. Mai 2021** an das Bischöfliche Ordinariat, HA V – Pastorales Personal, Herrn Franz Rude, Postfach 9, 72101 Rottenburg, gerne auch per E-Mail an ha-v@bo.drs.de.

Weitere Auskünfte zu den Aufgaben erhalten Sie bei Dekan Sigmund Schänzle (Tel. 07351 8259 oder per E-Mail: sigmund.schaenzle@drs.de) oder bei den Dekanatsreferenten Björn Held (Tel.: 07351 8095-400, E-Mail: bjoern.held@drs.de) und Philipp Friedel (07351 8095-400, E-Mail: philipp.friedel@drs.de).

Zum 1. August 2021 ist im Bereich des Regierungsbezirks Tübingen die Stelle für eine/einen

Schuldekanin/Schuldekan (m/w/d) Berufliche Schulen (10/25)

(Besoldung anteilig nach A 14/A 15) zu besetzen.

Der Dienstbezirk umfasst die Dekanate Balingen, Reutlingen-Zwiefalten, Rottenburg, Tuttlingen-Spaichingen. Der Amtssitz ist in Tübingen.

Die ausführliche Stellenanzeige finden Sie in unserer Stellenbörse unter jobs.drs.de

Ihre Bewerbung senden Sie bitte mit den üblichen Unterlagen **bis 9. Mai 2021** an

Bischöfliches Ordinariat
Hauptabteilung IX – Schulen
Postfach 9
72101 Rottenburg

Auskünfte erteilt Schuldirektor i.K. Klaus Hilbert,
E-Mail: khilbert@bo.drs.de, Tel.: 07472 169-1358

Wohnung für Ruhestandsgeistlichen

Die Kath. Kirchengemeinde **St. Nikolaus, Haidgau** bietet im Pfarrhaus (nahe Pfarrkirche) eine schöne, geräumige Wohnung mit Bad und Küche im Obergeschoss für einen Ruhestandsgeistlichen an.

Im Erdgeschoss befindet sich das Pfarrbüro. Zum Pfarrhaus gehören eine Garage, 3 Stellplätze und ein großer, sonniger Garten.

Die Kirchengemeinde Haidgau hat ca. 660 Katholiken und gehört der Seelsorgeeinheit Bad Wurzach/Allgäu an. Mithilfe in der Seelsorgeeinheit ist erwünscht.

Auskünfte erteilt Ihnen gerne das Pfarrbüro, Frau Reile, Tel.: 07564-3135 (mittwochvormittags) oder Sie melden sich unter der E-Mail: stnikolaus.haidgau@drs.de

Mitteilungen

Berichtigung: Redaktionsschluss Kirchliches Amtsblatt für die Juni-Ausgabe geändert

Der Redaktionsschluss des Kirchlichen Amtsblatts muss aus technischen bzw. organisatorischen Gründen **vorverlegt** werden:

– für die Juni-Ausgabe **auf Dienstag, 11.05.2021**.

Wir bitten, dies zu beachten.

Absage Priestertag 2021

Aufgrund der Corona-Pandemie wird der auf Donnerstag, 10. Juni 2021 geplante Priestertag abgesagt.

Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Bestellung von Druckschriften/Broschüren

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat die Druckschriften/Broschüren

Die deutschen Bischöfe – Liturgiekommission

Nr. 50 Christus in der Welt verkündigen. Dimensionen liturgienahen Feierns

Arbeitshilfen

Nr. 320 Kirchliches Datenschutzrecht (1. Auflage 2021)

herausgegeben.

Sie können gegen Bezahlung bestellt werden bei:

Deutsche Bischofskonferenz, Zentrale Dienste/Organisation, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Tel.: 0228 103-205, per Fax: 0228 103-330).

Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche

GO FOR IT (vom 25.04.-01.05.2021)

Im Anschluss an den Weltgebetstag um geistliche Berufungen kommt in dieser Aktionswoche Bewegung in das Thema Berufung. In der Zeit vom Sonntag, 25. April bis Samstag, 1. Mai 2021 sind einzelne Personen, Familien und auch Gruppen dazu aufgerufen sich corona-konform auf den Weg zu machen – joggend, radelnd, gehend, wandernd, pilgernd oder mit dem Kajak. Ganz dem Motto entsprechend: „In Bewegung kommt auch in mir etwas in Bewegung.“ Das ist sicherlich auch ein Kontrast zu den Erfahrungen der Pandemie. Mitmachen kann jeder und jede.

Zwei Fragerichtungen stehen für die jeweilige Wegstrecke bereit: „Für was brennst du?“ lenkt den Blick auf die eigene Berufung und „Für wen gehst du?“ öffnet den Blick auf andere Menschen hin. Der Beginn und das Ende der Aktionswoche findet jeweils in einem Gottesdienst statt, der über das Internet abgerufen werden kann.

Auf der Aktionsseite stehen nicht nur Gedanken Anregungen bereit, sondern es wird auch erfahrbar, dass sich viele Menschen von dieser Idee bewegen lassen: durch eine interaktive Karte sowie die Möglichkeit, Bilder und Gedanken zu teilen.

Weitere Infos zur Aktion und zur Möglichkeit der Teilnahme stehen unter <https://go-for-it-2021.de> bereit.

Ansprechpartner: Bernhard Wuchenauer

Kurs From E-Book zum Me-Book – Buchbinden und Berufung (14.-16.05.2021)

(vorbehaltlich einer coronabedingten Absage)

E-Books sind leicht, platzsparend und voller faszinierender Features. Ganz so berechenbar und leicht im Handling ist das „Me-Book des eigenen Lebens“ eher nicht – muss es auch nicht sein ... In diesem Kurs nähert man sich dem persönlichen Me-Book auf ganz handfeste Art und Weise: Jede/r bindet und gestaltet unter geduldig-professioneller Anleitung ihr/sein individuelles (Lebens-) Buch. Und weil Hand und Herz zusammengehören wird man sich auch immer wieder Zeit für die konkreten Kapitel der Lebensbücher nehmen.

Wenn Sie an diesem Kurs teilnehmen

- binden Sie Ihr eigenes fadengeheftetes Buch,
- arbeiten Sie 3 Tage mit Hand und Herz,
- entdecken Sie, was die einzelnen Teile eines Buches und die Technik des Buchbindens mit Ihrem Lebensweg zu tun haben,
- erleben Sie Phasen des Austauschs und der Resonanz,
- nehmen Sie Bücher (und Ihr Leben) zukünftig anders wahr.

Termin: 14.–16.05.2021

Freitag, 17:30 Uhr bis Sonntag, 14:00 Uhr

Ort: Rottenburg, Johann-Baptist-Hirscherhaus,
Karmeliterstrasse 9, 72108 Rottenburg

Leitung und Begleitung:

Sr. Clara Dellbrügge, Franziskanerin von Reute, Buchbinderin, Dr. Maximiliane Eisenmann, Heilpädagogin und Theologin

Zielgruppe: Jugendliche und junge Erwachsene

Kosten: 60 Euro

Teilnehmerzahl: max. 12

Anmeldung bis zum 07.05.2021 bei:

Diözesanstelle Berufe der Kirche

Brunnsstr. 19, 72074 Tübingen

Tel.: 07071 569-448 (Sekretariat: Frau Tollkühn)

E-Mail: berufe-der-kirche@drs.de

berufe-der-kirche-drs.de

Angebote der Seelsorge für Pastorale Dienste/Priesterseelsorge in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Die ausführlichen Beschreibungen der Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage unter
seelsorge-pastorale-dienste.de/priesterseelsorge.de

Datum	Titel	Zielgruppe	Ort	Anmeldung
07.05.2021	Vom Schatz im Acker Hybridveranstaltung	Alle Pastoralen Dienste	Kloster Heiligkreuz- tal	Info@gzhkt.de Tel.: 07371 1847-74/-76
10.–12.05.2021	Symposium: Christsein in der Corona-Krise	Priester und Diakone	Vallendar	kasper-institut@pthv.de Tel.: 0261 6402605
30.05.– 06.06.2021	Ignatianische Einzelexerziten	Offenes Angebot, alle Pastoralen Dienste	Kloster Schöntal	Keb-hohenlohe@kloster- schoental.de Tel.: 07943 894335
15.–18.06.2021	„Wenn ich gehe, geht’s“ Kurzwanderexerziten	Pastoral- und Gemeinde- referent/innen	Feldberg-Falkau, Schwarzwald	seelsorge-pastorale- dienste@drs.de Tel.: 0711 50530925
21.06.2021	Oasentag „Das Leben bezeugen in einer sterb- lichen Welt“	Priester und Diakone	Dreifaltigkeitsberg, Spaichingen	priesterseelsorge@drs.de Tel.: 0711 50530925
07.07.2021	„Gott einen Ort sichern“ Spirituelle Spaziergang	Frauen im Pastoralen Dienst (aus Stuttgart und anderswo in der Diözese)	Stuttgart	seelsorge-pastorale- dienste@drs.de Tel.: 0711 50530925
19.07.2021	„Geh vor mir und sei ganz!“ Geistlicher Spaziergang	Frauen im Pastoralen Dienst und Religions- lehrerinnen in Ober- schwaben	Kloster Kellenried	seelsorge-pastorale- dienste@drs.de Tel.: 0711 50530925
30.07.– 06.08.2021	Kontemplative Exerziten im benedik- tinischen Rahmen	Offenes Angebot, alle Pastoralen Dienste	Benediktinerabtei Kornelimünster, Aachen	Kurs-Nr. 21/22, online über: https://abtei-korneli- muenster.de/ Tel.: 02408 3055
08.–14.08.2021	Bibel und Berge Bergwanderexerziten	Priester und Diakone	Schruns, Montafon/ Vorarlberg	seelsorge-pastorale- dienste@drs.de Tel.: 0711 50530925
Vorschau:				
02.–06.11.2021	Natürlich gesund – Gesundheitstage	Pastoral- und Gemeinde- referent/innen	Bad Wörishofen	seelsorge-pastorale- dienste@drs.de Tel.: 0711 50530925
02.–06.11.2021	Ökumenische Familienexerziten	Gemeinde-, Pastoralrefe- rent/innen, Diakone mit ihren Familien Pfarrer/ innen der Landeskirche mit ihren Familien	Feriendorf Langen- argen	seelsorge-pastorale- dienste@drs.de Tel.: 0711 50530925

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage zu finden.
Wir bitten um Online-Anmeldung: institut-fwb.de

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe
20.05.2021	21085	Grundkurs Modul III für Pfarramtssekretärinnen – Aus der Praxis	Pfarramtssekretär/-innen
09.06.2021	21162	Neu! Zusammenarbeit im Pfarrbüro der Seelsorgeeinheit	Pfarramtssekretär/-innen
09.06.2021	21091	Theologisches Seminar Stadtdekanat Stuttgart	Pastorale Dienste
21.–23.06.2021	21055	Kirchenpfleger/-innen Einführungskurs	Mitarbeiter/-innen VZ/VA/Kirchen- pflege

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg
Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar
E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Soweit nicht kostenlose Lieferung an Kirchliche Stellen erfolgt,
Bezugspreis jährlich € 38,35

Layout:

Schwabensverlag AG, Ostfildern

Druck:

Bischöfliches Ordinariat,

Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,
Rottenburg am Neckar

Gedruckt auf 100% Altpapier (blauer Engel)



Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion von Renovabis 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

die Erde schreit auf, weil sie missbraucht und verwundet wird. So drastisch beschreibt Papst Franziskus in seiner Enzyklika „Laudato Si“ die Situation unseres Planeten. Auch im Osten Europas gibt es viele Wunden: Die anhaltende Strahlenverseuchung in Belarus und der Ukraine durch die Tschernobyl-Katastrophe, die hohe Luftverschmutzung in Polens Kohlerevieren oder die Mülldeponien in Albanien sind nur einige Beispiele. Allmählich aber spüren viele Menschen, wie sehr wir uns durch die Zerstörung der Umwelt selbst schaden: Wir betrügen uns um saubere Luft, trinkbares Wasser und fruchtbaren Boden. Besonders leiden darunter stets die Armen.

„DU erneuerst das Angesicht der Erde. Ost und West in gemeinsamer Verantwortung für die Schöpfung.“ Mit diesem Leitwort richtet die diesjährige Pfingstaktion von Renovabis den Blick auf die ökologischen Probleme und Herausforderungen im Osten Europas. Die Covid-19-Pandemie hat uns einmal mehr unsere Verletzlichkeit gezeigt – und auch wie abhängig unsere Gesellschaften voneinander sind. Wir alle bewohnen ein gemeinsames Haus, wie Papst Franziskus immer wieder formuliert. Deshalb sind wir gemeinsam gefordert, die Schöpfung zu bewahren.

Gerade auch die Christen wissen sich hier berufen. Denn der Glaube an „Gott, den Schöpfer des Himmels und der Erde“ verbindet uns in Ost und West und überall auf der Welt. Wir im Westen werden dabei beschenkt durch eine reiche Schöpfungsspiritualität, die in den orthodoxen und katholischen Kirchen des Ostens gepflegt wird. Nehmen wir gemeinsam unsere Verantwortung wahr!

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Menschen in Mittel-, Südost- und Osteuropa durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

25. Februar 2021

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Der Aufruf soll am Sonntag, dem 16.05.2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 23.05.2021, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt.

BO-Nr. 1391 – 11.03.21
PfReg. F 1.1 a 1

KODA-Wahlvorstand
c/o KODA Geschäftsstelle
Postfach 9
72101 Rottenburg

Achtung!
Der Wahlvorschlag muss bis spätestens **15.06.2021** beim Wahlvorstand eingegangen sein!
Jede/jeder nach § 8 Abs. 2 Bistums-KODA-Ordnung wahlvorschlagsberechtigte Mitarbeiterin/Mitarbeiter kann für jede Gruppe Wahlvorschläge machen!
Es sind insgesamt die Unterschriften von einer/einem Wahlvorschlagsberechtigten und zehn weiteren wahlvorschlagsberechtigten Unterstützerinnen/Unterstützern auf dem Vordruck erforderlich!
Dieser Vordruck muss vollständig ausgefüllt sein.

WAHLVORSCHLAG

für die Wahl zur 11. Amtsperiode der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Dienstnehmerseite) der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

Bistums-KODA-Wahl für die 11. Amtsperiode

1. Hiermit schlage ich gemäß § 8 Bistums-KODA-Wahlordnung für die Bistums-KODA-Wahl für die 11. Amtsperiode gemäß Zuordnungsregelung (siehe Anhang zu § 8 Absatz 2 Bistums-KODA-Wahlordnung) vor:

Kandidatin/Kandidat für die Gruppe:
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

1. Liturgischer und pastoraler Dienst 2. Kirchliche Verwaltung
 3. Kirchliches Bildungswesen 4. Sozial-karitativer Dienst

Name, Vorname: _____

Dienstanschrift: _____

Telefon und E-Mail (dienstlich): _____

Beruf und ausgeübte Tätigkeit: _____

Beschäftigende Einrichtung: _____

Name des Dienstgebers/Rechtsträgers: _____

2. Erklärung der/des Vorgeschlagenen:

Ich, die/der Vorgeschlagene, stimme hiermit dem vorgenannten Wahlvorschlag zu und stehe als Kandidatin/Kandidat für die Bistums-KODA-Wahl zur 11. Amtsperiode zur Verfügung. Ich erkläre, dass ich die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 8 Absatz 1 Bistums-KODA-Ordnung in Verbindung mit den Bestimmungen der Bistums-KODA-Wahlordnung und der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) erfülle.

Ort, Datum

Unterschrift der Kandidatin/des Kandidaten

- Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner und die Unterstützerinnen/Unterstützer dieses Wahlvorschlages sind wahlvorschlagsberechtigt im Sinne des § 8 Absatz 2 Bistums-KODA-Ordnung in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Sätze 5 bis 7 Bistums-KODA-Wahlordnung, weil sie seit mindestens 6 Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht nach § 7 MAVO erfüllen und in einer Einrichtung im Sinne des § 1 Absatz 1 oder 2 Bistums-KODA-Ordnung tätig sind, die in dem Rechtsträgerverzeichnis gemäß § 5 Absatz 1 der Bistums-KODA-Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Bistums-KODA aufgeführt ist.

3 a) Für den Wahlvorschlag zeichnet als Wahlvorschlagsberechtigte/Wahlvorschlagsberechtigter:

	Name, Vorname	Einrichtung	Dienstgeber	Datum/Unterschrift

b) Den Wahlvorschlag unterstützen:
(mindestens 10 weitere Unterschriften von Wahlvorschlagsberechtigten)

	Name, Vorname	Einrichtung	Dienstgeber	Datum/Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				

	Name, Vorname	Einrichtung	Dienstgeber	Datum/Unterschrift
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				